

§. 2.

In §. 29 des Gesetzes.

Die Besteuerung der Kaufleute und Fabrikanten betr.

Der Minimalsteuersatz für die erste Unterabtheilung der Gewerbesteuer, sowie für die nach den für die gedachte Unterabtheilung geltenden Bestimmungen zu besteuern den Gewerbe wird auf 10 Sgr. terminlich abgemindert, wogegen der Maximalsatz von 20 Thren. unverändert bleibt.

§. 3.

In §. 49 und §. 50 des Gesetzes.

Die Besteuerung der Kapitalisten, Rentiers u. betr.

Die §§. 49 und 50 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes werden in folgender Weise abgeändert, bezüglich vervollständigt:

§. 49.

- a) Diejenigen Staatsangehörigen (physische, moralische und juristische Personen) welche Zinsen oder Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Kapitalien, von Staatspapieren, Aktien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkstuzen, Leibrenten und Auszüge — möge das sie erzeugende Kapital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder im Auslande befinden — sowie an inländischem Grundbesitz haftende Geld- und Naturalgefälle und trockene Zinsen, Pacht von verpachteten Gerchsfamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens beziehen, sind mit dem, der Gesamthöhe ihres diesfalligen jährlichen Einkommens entsprechenden Steuersatz nach folgendem Tarif am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen:

Klasse:	Bei einem jährl. Einkommen von:		betragt die Steuer terminlich.	
1.	mehr als	20 bis mit	50 thlr.	— thlr. — Sgr. 6 pf.
2.	„	50 „	80 „	— „ 1 „ — „
3.	„	80 „	100 „	— „ 1 „ 7 „
4.	„	100 „	150 „	— „ 2 „ 5 „
5.	„	150 „	200 „	— „ 3 „ 4 „
6.	„	200 „	250 „	— „ 4 „ 6 „
7.	„	250 „	300 „	— „ 5 „ 4 „
8.	„	300 „	350 „	— „ 7 „ — „
9.	„	350 „	400 „	— „ 8 „ 8 „
10.	„	400 „	450 „	— „ 10 „ 6 „